

Gegenüberstellung alte und geänderte Satzung

Alt

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Lipperoder Schützenverein 1877 e.V. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Lippstadt eingetragen. Die Vereinsfarben sind die lippischen Traditionsfarben gelb - rot.

Neu

§ 1 – Name und Sitz

(1) ¹Der Verein führt den Namen Lipperoder Schützenverein 1877 e.V. **und hat seinen Sitz in Lipperode.** ²Er ist in das Vereinsregister beim **Amtsgerichtes Paderborn unter der Nr. 40249** eingetragen.

(2) Die Vereinsfarben sind die lippischen Traditionsfarben gelb - rot.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gegenüberstellung alte und geänderte Satzung

Alt

Neu

§ 2 - Ziele und Aufgaben

1. Der Lipperoder Schützenverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sein Ziel ist die Förderung der Heimatpflege, die Pflege des Gemeinschaftssinns und der Verbundenheit der Bürger. Seine Aufgabe sieht er auch in der Sorge für den Ortsteil und der Erhaltung dörflicher Tradition, um ein echtes Heimatbewusstsein zu wecken und besonders in der Jugend die Heimatliebe und die Verantwortung als Bürger gegenüber der örtlichen Gemeinschaft, als auch dem ganzen deutschen Volke zu wahren und zu stärken. Dieses Ziel wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltungen, die die heimatliche Geschichte und das heimische Brauchtum vergegenwärtigen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 – Ziele und Aufgaben (unverändert)

(1) ¹Der Lipperoder Schützenverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. ²Sein Ziel ist die Förderung der Heimatpflege, die Pflege des Gemeinschaftssinns und der Verbundenheit der Bürger.

(2) Seine Aufgabe sieht er auch in der Sorge für den Ortsteil und der Erhaltung dörflicher Tradition, um ein echtes Heimatbewusstsein zu wecken und besonders in der Jugend die Heimatliebe und die Verantwortung als Bürger gegenüber der örtlichen Gemeinschaft, als auch dem ganzen deutschen Volke zu wahren und zu stärken.

(3) Dieses Ziel wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltungen, die die heimatliche Geschichte und das heimische Brauchtum vergegenwärtigen.

(4) ¹Der Verein ist selbstlos tätig. ²Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ³Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. ⁴Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Gegenüberstellung alte und geänderte Satzung

Alt

Neu

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Der Verein ist hinsichtlich seiner Mitgliedschaft weder zahlenmäßig, noch in seinen Grundsätzen rassistisch, religiös oder politisch gebunden.
2. Mitglieder können alle männlichen Personen werden, die das 16. Lebensjahr erreicht haben. Sie können jedoch erst nach Erreichung des 18. Lebensjahres am Vogelschießen teilnehmen.
3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Im Falle der Ablehnung ist der Antragsteller unter Darlegung der Gründe zu benachrichtigen.
4. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Abmeldung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
5. Die Mitglieder haben den von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
6. Mit Erreichen des 65. Lebensjahres ist die Hälfte des vollen Jahresbeitrages zu entrichten, sobald sie mindestens 25 Jahre dem Verein angehören.
7. Der Vorstand kann andere, von Abs. 2 abweichende Mitgliedschaften zulassen und die Rechte und Pflichten, die damit verbunden sind, festlegen.

§ 3 – Mitgliedschaft

- (1) (unverändert)
- (2) ¹Mitglieder können alle männlichen Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. **²Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. ³Der Aufnahmeantrag muss schriftlich oder in Textform gestellt werden. ⁴Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.**
- (3) ¹Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der geschäftsführende Vorstand. ²Im Falle der Ablehnung ist der Antragsteller unter Darlegung der Gründe zu benachrichtigen. **³Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme sind ausgeschlossen.**
- (4) ¹Die Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. **²Es können einmalige Umlagen beziehungsweise Sonderbeiträge von den Mitgliedern erhoben werden. ³Über die Erhebung und Höhe der Umlage beziehungsweise der Sonderbeiträge, die maximal das Dreifache des jährlichen Mitgliedsbeitrags betragen dürfen, hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden.**
- (5) **¹Durch den Beschluss des Vorstandes kann von den Voraussetzungen zur Mitgliedschaft des § 3 Abs.2 S.1 abgewichen werden. ²In diesem Fall ist der Vorstand berechtigt, vom § 4 abweichende Rechte und Pflichten des Mitglieds festzulegen.**

Gegenüberstellung alte und geänderte Satzung

Alt

Neu

Nicht vorhanden

§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder (neu eingefügt)

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei Versammlungen und Festlichkeiten des Vereins, die dazu bestimmten Lokale und Festplätze zu besuchen und an den geselligen Veranstaltungen jeder Art teilzunehmen.

(2) ¹Alle Mitglieder haben auf der Generalversammlung und den Kompanieversammlungen Rede- sowie Antragsrecht. ²Anträge zur Generalversammlung sind mit einer Frist von zehn Tagen beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen.

(3) ¹Stimmberechtigt bei Wahlen und Abstimmungen ist jedes Vereinsmitglied gemäß § 3 Abs. 2. ²Wählbar ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(4) Mitglieder erhalten erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres das Recht am Vogelschießen sowie am Jungschützenvogelschießen des Vereins teilzunehmen.

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Ansehen des Vereins nach Kräften zu fördern, die Vorschriften der Satzung einzuhalten, Beschlüsse der Generalversammlung anzuerkennen und den Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten.

(5) ¹Die Mitglieder haben den Verein zur Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen. ²Jedes Vereinsmitglied hat das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln und Schäden und Verluste nach Möglichkeit zu verhindern.

Gegenüberstellung alte und geänderte Satzung

Alt

Neu

Nicht vorhanden

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft (neu eingefügt)

(1) Die Mitgliedschaft endet mit

- a) dem Tod,
- b) dem Austritt (Kündigung),
- c) der Streichung aus der Mitgliederliste oder
- d) dem Ausschluss aus dem Schützenverein.

(2) ¹Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. ²Sie wird zum Ende eines Kalenderjahres wirksam.

(3) ¹Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. ²Ausstehende Verpflichtung aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben bestehen. ³Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. ⁴Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

Gegenüberstellung alte und geänderte Satzung

Alt

§ 4 - Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus schwerwiegenden Gründen vom Vorstand beschlossen werden. Schwerwiegende Gründe liegen vor, bei vorsätzlichen Verstößen gegen diese Satzung, bei offensichtlicher Missachtung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und allgemeine Schädigung des Ansehens und Zweckes des Vereins, sowie bei Nichtzahlung der Beiträge über einen Zeitraum von 2 Jahren trotz Mahnungen

Neu

§ 6 – Ausschluss aus dem Verein

(1) Ein Mitglied kann dauerhaft oder zeitweise aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten gegen die Vereinsinteressen, insbesondere gegen die Bestimmungen dieser Satzung, in erheblicher Weise verstößt.

(2) Ein erheblicher Verstoß liegt vor, wenn dem Verein unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Mitgliedes ein Festhalten an der Mitgliedschaft nicht mehr zugemutet werden kann.

(3) Der zeitweise oder dauerhafte Ausschluss von Vereinsmitgliedern kann erfolgen bei:

- a) einem Anstand und Sitte verletzendem Betragen
- b) Makel an Ehre und gutem Ruf
- c) Widersetzlichkeit
- d) Nichtbefolgen der Satzung
- e) bei schwerem Verstoß gegen die Interessen, Ziele und Aufgaben des Vereins
- f) bei Missachtung der Beschlüsse der Generalversammlung

Gegenüberstellung neue und geänderte Satzung

Alt

Neu

(4) ¹Über den dauerhaften oder zeitlich begrenzten Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der geschäftsführende Vorstand. ²Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von drei Wochen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zugeben. ³Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

(5) Der Beschluss über den Ausschluss und die mögliche Dauer ist mit Gründen zu versehen. ²Die Bekanntgabe hat gegenüber dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

(6) ¹Die Möglichkeit der innerverbandlichen Beschwerde besteht nicht. ²Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

(7) Handelt es sich bei dem auszuschließenden Mitglied um ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, so entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit.

Gegenüberstellung neue und geänderte Satzung

Alt

Neu

Nicht vorhanden

§ 7 – Streichung aus der Mitgliederliste (neu eingefügt)

(1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, sofern es trotz schriftlicher Mahnung mit jeglicher Beitragszahlung im Verzug ist.

(2) ¹Ein solcher Beschluss setzt voraus, dass nach der Versendung der Mahnung vier Wochen verstrichen sind sowie dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. ²Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Streichung mit einfacher Mehrheit. ³Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied bekannt zu geben.

(3) Handelt es sich bei dem zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, so entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit.

Gegenüberstellung neue und geänderte Satzung

Alt

§ 5 - Organe

Der Verein hat folgende Organe:

1. Generalversammlung
2. Offiziersversammlung
3. Vorstand
4. geschäftsführender Vorstand
5. Kassenprüfer
6. Kompanieversammlung

Neu

§ 8 – Organe (unverändert)

Der Verein hat folgende Organe:

- a) die Generalversammlung
- b) die Offiziersversammlung
- c) den Vorstand
- d) den geschäftsführenden Vorstand
- e) die Kassenprüfer
- f) die Kompanieversammlung

Gegenüberstellung neue und geänderte Satzung

Alt

Neu

§ 6 - Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Sie wird mindestens einmal im Jahr vom geschäftsführenden Vorstand einberufen. Die Einladung muss mit einer Frist von mindestens 7 Tagen in der am meisten gelesenen Lippstädter Tageszeitung erfolgen. Die Generalversammlung ist mit ihren anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

2. Mit Erreichen des 16. Lebensjahres ist das Mitglied stimmberechtigt und kann im Rahmen der Tagesordnung das Wort ergreifen.

3. Die Generalversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem von ihm benannten Vertreter geleitet. Die Durchführungsregelungen aus der Geschäftsordnung sind zu beachten.

Die Tagesordnung muss die folgenden Punkte enthalten:

- a) Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Berichte des geschäftsführenden Vorstandes
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Neuwahlen des geschäftsführenden Vorstandes und Bestätigung der weiteren Vorstandsmitglieder
- f) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
- g) Anfragen und Mitteilungen

§ 9 – Generalversammlung

(1) ¹Die Generalversammlung ist das höchste Vereinsorgan. ²Sie wird mindestens einmal im Jahr vom geschäftsführenden Vorstand einberufen. ³Die Einladung muss mit einer Frist von mindestens **14 Tagen in der Lippstädter Tageszeitung „Der Patriot“** erfolgen.

(2) Die Generalversammlung ist mit ihren anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

(3) Die Generalversammlung wird unter Maßgabe von § 16 vom Vorsitzenden oder einem von ihm benannten Vertreter geleitet.

(4) Die Tagesordnung muss die folgenden Punkte enthalten:

- a) Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Berichte des geschäftsführenden Vorstandes
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Neuwahlen des geschäftsführenden Vorstandes und Bestätigung der weiteren Vorstandsmitglieder
- f) Genehmigung des Haushaltsentwurfs
- g) Anträge an die Generalversammlung**
- h) Anfragen und Mitteilungen

Gegenüberstellung alte und geänderte Satzung

Alt

- 4.** Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Sind für ein Amt mehrere Bewerber vorhanden, so ist schriftlich und geheim zu wählen.
- 5.** Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Eine Änderung der Satzung kann nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 6.** Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem insbesondere die gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.
- 7.** Außerordentliche Generalversammlungen werden bei besonderen Anlässen vom geschäftsführenden Vorstand einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein darauf gerichteter Antrag schriftlich und mit Begründung versehen von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder bei ihm eingereicht wird. Die Bestimmungen des § 6 finden entsprechende Anwendung.

Neu

- (5) ¹Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem insbesondere die gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. ²Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.
- (6) ¹Außerordentliche Generalversammlungen werden bei besonderen Anlässen vom geschäftsführenden Vorstand einberufen. ²Er ist dazu verpflichtet, wenn ein darauf gerichteter, schriftlicher und begründeter Antrag, der von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet ist, bei ihm eingereicht wird.
- (7) Näheres regelt die Geschäftsordnung

Gegenüberstellung alte und geänderte Satzung

Alt

Neu

§ 7 - Offiziersversammlung

1. Die Offiziersversammlung ist das höchste Organ zwischen den Generalversammlungen. Ihr gehören an:

- a) Vorstandsmitglieder
- b) Kompanieoffiziere
- c) Stabs- und Ehrenoffiziere
- d) Deputierte
- e) König
- f) Kronprinz, wenn er dem Hofstaat angehört

2. Aufgaben der Offiziersversammlung sind:

- Entscheidungen, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind
- Änderungen der Geschäftsordnung
- Abgrenzung der Kompaniebezirke
- Wahl der Offiziere, die nicht in der General- oder Kompanieversammlung gewählt werden.

3. Der Vorsitzende hat jährlich mindestens zwei Offiziersversammlungen einzuberufen. Auf Antrag von 1/3 der Mitglieder der Offiziersversammlung ist eine außerordentliche Versammlung einzuberufen. Die Beschlüsse der Offiziersversammlung binden den Vorstand.

4. Für die Beschlussfassung und das Abstimmungsverfahren gelten die Vorschriften des § 6 entsprechend.

5. Über die Offiziersversammlung wird ein Protokoll erstellt, welches den Mitgliedern der Offiziersversammlung zugestellt wird.

§ 10 – Offiziersversammlung

(1) ¹Die Offiziersversammlung ist das höchste Organ zwischen den Generalversammlungen. ²Ihr gehören an:

- a) die Vorstandsmitglieder
- b) die Kompanieoffiziere
- c) die Stabs- und Ehrenoffiziere
- d) der König
- e) der Jungschützenbeauftragte

³Ihr gehören ebenfalls in beratender Funktion an:

- a) **der Jungschützenkönig**
- b) **der Kronprinz, sofern er sich für dies unter Berücksichtigung der durch die Geschäftsordnung bestimmten Rechte und Pflichten entscheidet.**

(2) Aufgaben der Offiziersversammlung sind:

- a) Entscheidungen, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind
- b) Änderungen der Geschäftsordnung
- c) Abgrenzung der Kompaniebezirke
- d) Wahl der Offiziere, die nicht durch die General- oder Kompanieversammlung gewählt werden.

(3) Der Vorsitzende hat jährlich mindestens **drei** Offiziersversammlungen einzuberufen. ²**Die Versammlung wird durch den Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.** ³Die Beschlüsse der Offiziersversammlung binden den Vorstand.

(4) ¹Außerordentliche Offiziersversammlungen werden bei besonderen Anlässen vom Vorsitzenden einberufen. ²Er ist dazu verpflichtet, wenn ein darauf gerichteter, schriftlicher und begründeter Antrag, der von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Offiziersversammlung unterzeichnet ist, bei ihm eingereicht wird.

(5) Über die Offiziersversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches den Mitgliedern der Offiziersversammlung zugestellt ist.

Gegenüberstellung alte und geänderte Satzung

Alt

Neu

§ 8 - Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Kompaniehauptleuten, dem Fahnenkommandeur und dem Platzoffizier. Der König gehört diesem Gremium im Jahre seiner Regentschaft in beratender Funktion an. In beratender Funktion können weitere Offiziere eingeladen werden.
2. Aufgaben des Vorstands sind:
 - Vorbereitung der Sitzungen der Offiziers- und Generalversammlung
 - Durchführung der Beschlüsse der Offiziers- und Generalversammlung
 - Unterstützung des geschäftsführenden Vorstands
 - Förderung des Vereinszweckes
3. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 5 Vorstandsmitgliedern. Bei Beschlussunfähigkeit kann bereits für den nächsten Tag eine neue Vorstandssitzung anberaumt werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
4. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
5. Für die Beschlussfassung und das Abstimmungsverfahren gelten die Vorschriften des § 6 entsprechend.
6. Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll erstellt, welches dem Vorstand zugestellt wird.

§ 11 – Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) den Kompaniehauptleuten
 - c) dem Fahnenkommandeur
 - d) dem Platzoffizier
- ²Der König gehört ihm im Jahre seiner Regentschaft in beratender Funktion an. ³Darüber hinaus können in beratender Funktion weitere Offiziere eingeladen werden.
- (2) Aufgaben des Vorstands sind:
 - a) Vorbereitung der Sitzungen der Offiziers- und Generalversammlung
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Offiziers- und Generalversammlung
 - c) Unterstützung des geschäftsführenden Vorstands
 - d) Förderung des Vereinszweckes
 - e) Vorbereitung des Schützenfestes und des Winterballs**
- (3) ¹Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. ²Der Vorstand ist mit fünf anwesenden Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. ³Bei Beschlussunfähigkeit kann bereits für den nächsten Tag eine neue Vorstandssitzung anberaumt werden, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig ist.
- (4) ¹Für die Beschlussfassung und das Abstimmungsverfahren gelten die Vorschriften des § 15 entsprechend. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (5) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu erstellen, welches dem Vorstand zuzustellen ist.
- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.**

Gegenüberstellung alte und geänderte Satzung

Alt

Neu

§ 9 - Geschäftsführender Vorstand

1. Vorstand des Vereins nach den Vorschriften des BGB ist der Oberst als Vorsitzender, der Rendant, der Geschäftsführer und der Bataillonsführer. Stellvertretender Vorsitzender ist der dienstälteste Offizier des geschäftsführenden Vorstandes.

2. Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden und dringenden Geschäfte des Vereins, er vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich, er ist zuständig für die Vorbereitung und Durchführung von Versammlungen, ihm obliegt die Ausführung der Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse und die Verwaltung der Finanzmittel und des Vermögens.

3. Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Generalversammlung gewählt:

- im ersten Jahr der Vorsitzende
- im zweiten Jahr der Rendant
- im dritten Jahr der Geschäftsführer und Bataillonsführer

§ 12 – Geschäftsführender Vorstand

(1) ¹Vorstand des Vereins nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches ist

- a) der Oberst als Vorsitzender
- b) der Rendant
- c) der Geschäftsführer
- d) der Bataillonsführer

²Stellvertretender Vorsitzender ist der dienstälteste Offizier des geschäftsführenden Vorstandes.

(2) Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands sind:

- a) die Erledigung der laufenden und dringenden Geschäfte des Vereins
- b) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins
- c) die Vorbereitung und Durchführung von Versammlungen
- d) die Absendung eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands zu den Kompanieversammlungen**
- e) die Ausführung der Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse
- f) die Verwaltung der Finanzmittel und des Vermögens des Vereins

(3) Zur Vertretung des Vereins sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam berechtigt.

(4) Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Generalversammlung in aufeinander folgenden Jahren gewählt:

- a) im ersten Jahr der Vorsitzende
- b) im zweiten Jahr der Rendant
- c) im dritten Jahr der Geschäftsführer und Bataillonsführer

(5) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands bleiben bis zur Wahl des entsprechenden neuen Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands im Amt.

(6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im geschäftsführenden Vorstand.

Gegenüberstellung alte und geänderte Satzung

Alt

Neu

§ 10 - Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfung des Vereins obliegt 2 Kassenprüfern, deren Amtszeit zwei Jahre beträgt.

Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

2. Sie werden von der Generalversammlung gewählt, und zwar in jedem Jahr nur ein neuer Kassenprüfer.

3. Die Kassenprüfer sind berechtigt, die Wirtschaftsführung des Vereins zu überwachen. Sie haben der Generalversammlung einen Prüfungsbericht zu erstatten.

4. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 13 – Kassenprüfer

(1) Die Kassenprüfung des Vereins obliegt zwei Kassenprüfern, deren Amtszeit zwei Jahre beträgt.

(2) ¹Die Generalversammlung wählt in jedem Jahr einen Kassenprüfer. ²Die direkte Wiederwahl eines Kassenprüfers ist unzulässig. ³Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 11 sein.

(3) ¹Die Kassenprüfer haben die Wirtschaftsführung des Vereins zu überwachen. ²Sie haben der Generalversammlung einen Prüfungsbericht zu erstatten **und die Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes durchzuführen.**

Gegenüberstellung alte und geänderte Satzung

Alt

Neu

§ 11 - Kompanieversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, und zwar vor der Generalversammlung, hat jeder Hauptmann oder ein von ihm bestimmter Offizier eine Kompanieversammlung einzuberufen. Diese ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Zu den Kompanieversammlungen ist der geschäftsführende Vorstand einzuladen.
2. Aufgabe der Kompanieversammlung ist es, Anträge an die Generalversammlung vorzubereiten, die in der Kompanie anfallenden Wahlen durchzuführen und die Angelegenheiten der Kompanie selbständig zu regeln.
3. Die Kompanien wählen die Kompanieoffiziere - Hauptmann, Oberleutnant, Leutnant, Fahnenoffiziere und zwei Deputierte. - Der Hauptmann bedarf der Bestätigung durch die Generalversammlung.
4. Auf schriftlichen Antrag von 1/3 der Kompaniemitglieder ist eine außerordentliche Kompanieversammlung einzuberufen.
5. Über Beschlüsse und Wahlen in der Kompanieversammlung ist ein Protokoll zu führen. Eine Ablichtung des Protokolls ist dem geschäftsführenden Vorstand zu übergeben.
6. Für die Beschlussfassung und das Abstimmungsverfahren gelten die Vorschriften des § 6 entsprechend

§ 14 – Kompanieversammlung

- (1) ¹Jeder Hauptmann hat mindestens einmal im Jahr eine Kompanieversammlung einzuberufen, die vor der Generalversammlung stattzufinden hat. **²Anstelle des Hauptmanns kann die Kompanieversammlung durch einem von ihm bestimmten Offizier einberufen werden.** ³Zu den Kompanieversammlungen ist der geschäftsführende Vorstand einzuladen.
 - (2) Die Kompanieversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
 - (3) Aufgabe der Kompanieversammlung sind:
 - a) die in der Kompanie anfallenden Wahlen durchzuführen
 - b) die Angelegenheiten der Kompanie selbständig zu regeln
 - (4) ¹Die Kompanien wählen die Kompanieoffiziere. ²Die Kompanieoffiziere sind:
 - a) der Hauptmann
 - b) der Oberleutnant
 - c) der Leutnant
 - d) die Fahnenoffiziere
 - e) zwei Deputierte
- ³Der Hauptmann bedarf der Bestätigung durch die Generalversammlung.
- (5) ¹Außerordentliche Kompanieversammlungen werden bei besonderen Anlässen vom Hauptmann einberufen. ²Er ist dazu verpflichtet, wenn ein darauf gerichteter, schriftlicher und begründeter Antrag, der von mindestens 1/3 der Kompaniemitglieder unterzeichnet ist, bei ihm eingereicht wird.**
- (6) ¹Über Beschlüsse und Wahlen der Kompanieversammlung ist ein Protokoll zu führen. ²Eine Ablichtung des Protokolls ist dem geschäftsführenden Vorstand zu übergeben.

Gegenüberstellung alte und geänderte Satzung

Alt

Neu

Nicht vorhanden

§ 15 – Wahlen und Abstimmungen (neu eingefügt)

(1) ¹Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. ²Die Stimme ist nicht übertragbar.

(2) ¹Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder. ²Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. ³Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.

(3) Abweichend von § 15 Abs. 2 ist für eine Satzungsänderung eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

(4) Wahlvorschläge können während den Versammlungen von jedem anwesenden stimmberechtigten Mitglied eingebracht werden.

(5) ¹Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Handzeichen. ²Eine Wahl oder Abstimmung ist geheim durchzuführen: Sofern mehrere Kandidaten für ein Amt vorgeschlagen sind, die dieses Amt annehmen würden.

Sofern ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied die geheime Wahl beantragt und die Versammlung diesem Antrag mit einfacher Mehrheit zustimmt.

³§ 15 Abs. 5 S. 2 lit. a gilt nicht für die Wahl des Kassenprüfers. ⁴Bei mehreren vorgeschlagenen Kandidaten für das Amt des Kassenprüfers, die dieses Amt annehmen würden, ist allein eine geheime Wahl durchzuführen, sofern die Generalversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

Gegenüberstellung alte und geänderte Satzung

Alt

Neu

Nicht vorhanden

§ 16 – Wahlleitung

(1) ¹Für die Leitung der Wahl ist grundsätzlich der Versammlungsleiter zuständig. ²Dieser ist:

- a) Bei der Generalversammlung der Vorsitzende
- b) Bei der Kompanieversammlung der Kompanieführer

³Die Wahlleitung kann auch auf eine andere Person übertragen werden. ⁴Die Wahlleitung ist auf eine andere Person zu übertragen, sofern der Vorsitzende oder der Kompanieführer selbst zur Wahl stehen.

(2) ¹Aufgaben des Wahlleiters sind:

- a) Feststellung der Zahl der wahlberechtigten Mitglieder
- b) Prüfung des Vorliegens der satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Wählbarkeit der Kandidaten
- c) Auszählung der Stimmen
- d) Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- e) Befragung der Kandidaten zur Annahme der Wahl

²Zur Unterstützung seiner Aufgaben kann der Wahlleiter Stimmzähler bestimmen.

Gegenüberstellung alte und geänderte Satzung

Alt

Neu

§ 12 - Amtszeit

1. Die gewählte Amtszeit im Schützenverein beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Ausnahmen bilden die Kassenprüfer.
2. Bei Ausscheiden eines Offiziers wird durch die zuständige Versammlung ein Nachfolger für die verbleibende Amtszeit bis zum Ablauf der drei Jahre gewählt

§ 17 – Amtszeit (redaktionelle Änderung)

- (1) ¹Die Amtszeit der Gewählten beträgt grundsätzlich drei Jahre.
²Eine Wiederwahl ist zulässig, sofern diese Satzung nicht etwas gegenteiliges bestimmt.
- (2) Sofern ein Gewählter aus seinem Amt vorzeitig ausscheidet, wird durch die zuständige Versammlung ein Nachfolger für die verbleibende Amtszeit gewählt.

Gegenüberstellung alte und geänderte Satzung

Alt

§ 13 - Ehrenoffiziere

Ehrenoffiziere werden vom geschäftsführenden Vorstand der Generalversammlung zur Wahl auf Lebenszeit vorgeschlagen. Sie gehören mit Sitz und Stimme der Offiziersversammlung an.

Neu

§ 18 – Ehrenoffiziere (unverändert)

¹Ehrenoffiziere werden der Generalversammlung vom geschäftsführenden Vorstand zur Wahl auf Lebenszeit vorgeschlagen. ²Sie gehören mit Sitz und Stimme der Offiziersversammlung an.

Gegenüberstellung alte und geänderte Satzung

Alt

§ 14 -Schützenfest

1. Der Verein feiert jährlich ein 3 tägiges Schützenfest. Eine Aussetzung kann nur mit Genehmigung der Generalversammlung erfolgen.
2. Der Ablauf des Schützenfestes und damit zusammenhängende Fragen sind in der Geschäftsordnung geregelt. Im übrigen entscheidet die Offiziersversammlung.

Neu

§ 19 – Schützenfest (redaktionelle Änderungen)

- (1) ¹Der Verein feiert jährlich ein dreitägiges Schützenfest. ²Die Aussetzung bedarf der Einwilligung der Generalversammlung.
- (2) ¹Den Ablauf des Schützenfestes und die damit zusammenhängende Fragen regelt die Geschäftsordnung. ²Im Übrigen entscheidet die Offiziersversammlung.

Gegenüberstellung alte und geänderte Satzung

Alt

§ 15 - Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung sowie darin vorgenommene Änderungen unterliegen nicht der Anmeldepflicht zum Vereinsregister.

Neu

§ 20 – Geschäftsordnung (unverändert)

Die Geschäftsordnung sowie darin vorgenommene Änderungen unterliegen nicht der Anmeldepflicht zum Vereinsregister.

Gegenüberstellung alte und geänderte Satzung

Alt

Neu

Nicht vorhanden

§ 21 – Haftung (neu eingefügt)

(1) Vorstandsmitglieder und Offiziere haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig oder fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

Gegenüberstellung alte und geänderte Satzung

Alt

Neu

Nicht vorhanden

§ 22 – Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
- f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
- g) das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO

(1) ¹Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

²Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Gegenüberstellung alte und geänderte Satzung

Alt

Neu

§ 16 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vermögen nach dem Auflösungsbeschluss auf 24 Monate festgelegt. Danach fällt das verbleibende Vereinsvermögen, soweit es nicht Privateigentum ist, an die Stadt Lippstadt mit der Bestimmung es zu verwalten, bis im Ortsteil Lipperode ein anderer Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird und es dann dem neu gegründeten Verein zu übergeben. Wird innerhalb von 10 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Stadt Lippstadt das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes zu gleichen Teilen an die evangelische und katholische Kirchengemeinde zuzuführen. Von beiden Kirchengemeinden ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Stadtteil Lipperode zu verwenden.

§ 23 – Auflösung des Vereins (unverändert)

- (1) Die Auflösung des Vereins ist durch die Generalversammlung mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder zu beschließen.
- (2) ¹Bei Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vermögen nach dem Auflösungsbeschluss auf 24 Monate festgelegt. ²Danach fällt das verbleibende Vereinsvermögen, soweit es nicht Privateigentum ist, an die Stadt Lippstadt mit der Bestimmung es zu verwalten, bis im Ortsteil Lipperode ein anderer Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird und es dann dem neu gegründeten Verein zu übergeben. ³Wird innerhalb von 10 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Stadt Lippstadt das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes zu gleichen Teilen an die evangelische und katholische Kirchengemeinde zuzuführen. ⁴Von beiden Kirchengemeinden ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Stadtteil Lipperode zu verwenden.

Gegenüberstellung alte und geänderte Satzung

Alt

Neu

Nicht vorhanden

§ 24 – Inkrafttreten der Satzung

¹Diese Satzung wurde durch die Generalversammlung am 23.03.2019 beschlossen. ²Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. ³Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.